

## **FAMILIENHAUPT**

### **Bekanntgabe von Adresslisten (systematische Bekanntgabe)**

#### **1.1 Frage**

**Darf die Gemeinde die Liste der Familienhäupter einem Hauspflegeverein bekannt geben?**

#### **1.2 Grundsatz**

Personendaten dürfen nur dann systematisch bekannt gegeben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht (Art. 10 Abs. 1 DSchG). Dies bedeutet, dass die Bekanntgabe einer Adressliste in einer Gesetzesbestimmung vorgesehen sein muss. Dies ist bei Artikel 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle (EKG) der Fall. Laut dieser Bestimmung kann der Gemeinderat die Bekanntgabe der Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Adressen von Personen, die durch ein allgemeines Kriterium definiert sind, erlauben, wenn die Daten für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden.

#### **1.3 Kommentar**

Der Gemeinderat ist zuständig, um über die Bekanntgabe der geforderten Liste zu entscheiden. Er muss prüfen, ob die Verwendung einem schützenswerten ideellen Zweck entspricht. Es bestehen Rechtsgrundlagen im SKFG (Art. 5, 11, 15 SKFG). Ein Hauspflegeverein ist grundsätzlich ein mit öffentlichen Aufgaben beauftragtes gemeinnütziges Organ ohne Erwerbszweck. Der Gemeinderat muss wenn nötig die Statuten des Organs prüfen, bevor er über die Bekanntgabe der Liste entscheidet.

**Antwort: Ja.**

Der Datenschutz steht der Bekanntgabe dieser Daten nicht im Wege. Der Entscheid liegt jedoch beim Gemeinderat.